

235.3

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung

(vom 7. Juni 1998)

§ 1. Über die Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen, die für das Gebiet des Kantons oder eines Teils davon Geltung haben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 2. Die zuständige Direktion leitet das Verfahren und erlässt die Kostenverfügungen.

§ 3. Die Allgemeinverbindlicherklärung erfolgt gebührenfrei. Die Kosten für die Veröffentlichung des Antrages und des Entscheides sowie weitere Kosten werden den Vertragsparteien zu gleichen Teilen auferlegt.

§ 4. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.
Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Juni 1998

Zahl der Stimmberechtigten	765 012
Eingegangene Stimmzettel	312 158
Annehmende Stimmen	232 876
Verwerfende Stimmen	46 001
Ungültige Stimmen	2 301
Leere Stimmen	30 980

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung» (Erlass) wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 17. August 1998

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Prof. Kurt Schellenberg	Thomas Dähler